

A photograph of a large fire, likely a vehicle fire, with firefighters in the foreground. The fire is intense and bright orange and yellow. The firefighters are wearing helmets and jackets. An American flag is visible in the background on the right side.

Gefahrguttransporte und Gefahrenabwehr

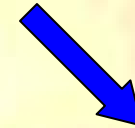
Kapitel 1.10 ADR/RID/ADN(R) Vorschriften für die Sicherung

**Bernhard Kiefer
Struktur und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht**

Ereignisse 11. September 2001



weltweite Reaktion



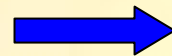
Erlass neuer Sicherheitsvorschriften

USA



C-TPAT Customs- Trade Partnership
Against Terrorism

Europa



Sicherung von Gefahrgutvorschriften
- Security -

Terrorismus

70er Jahre → **Personen mit Symbolcharakter als Ziel**

Schleyer - Bubak - Herrhausen

→ **keine Selbstopferung der Täter**

heute → **möglichst viele Tote und Verletzte**

New York – Djerba - Madrid

→ **häufig Selbstmordanschläge**

§ § § §

Der Verordnungsgeber hat das Ziel dieser neuen Vorschriften ausdrücklich dahingehend formuliert das Risiko des Missbrauchs gefährlicher Güter für terroristische Zwecke, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

Einen absoluten Schutz gibt es hier ebenso wenig wie bei den klassischen Risiken, die der Transport gefährlicher Güter mit sich bringt.



SAFETY
durch Gefahrguttransportvorschriften

NEU

SECURITY
Sicherung durch Gefahrguttransportvorschriften ?!

Umsetzung in ADR/RID/ADNR/IMDG-Code
erfolgt durch Beschlüsse in den Gremien

In Kraft ab dem **1. Januar 2005**

Einführung spätestens zum **1. Juli 2005**

Rechtslage International

- **UN-Model Regulations und ADR(17. ÄV)/RID/ADN(R) :
neues Kapitel 1.10 „Security Provisions“**
- **tritt in Kraft am 01.01.2005 (01.07.2005)**
- **Ergänzung klassischer Transportsicherheit (safety) um
Sicherungsaspekte (security)**

Rechtslage Deutschland

- **Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE
2. GGVSEÄndV , § 9 Absatz 23**
- **Erlass des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und Änderung des
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG), Januar 2002**
- **Erlass der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung
(SÜFV), in Kraft seit 09.08.2003**
- **Verkehrsblatt Heft 17 Seite 459 2004, Liste zu § 11 Nr. 2 SÜFV**

Rechtslage Deutschland

Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (2. GGVSEÄndV)

vom 3. Januar 2005

§ 9 Absatz 23

Die an der Beförderung gefährlicher Güter

1. Beteiligten haben entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die Vorschriften für die Sicherung nach Kapitel 1.10 zu beachten und insbesondere die in Unterabschnitt 1.10.1.3 genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich zu gestalten und

2. mit hohem Gefahrenpotential beteiligten Auftraggeber des Absenders, Absender, Verlader, Befüller, Beförderer und Empfänger müssen Sicherungspläne nach Absatz 1.10.3.2.1 einführen und anwenden.“.

Rechtslage Deutschland

**Gesetz zur Bekämpfung des internationalen
Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)**
vom 9. Januar 2002 (BGBl. Teil I S. 361)



Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG
vom 28. April 1994 (BGBl. Teil I S. 867),



**erweitert um die Aufgabe des vorbeugenden personellen
Sabotageschutzes**



Sicherheitsempfindliche Stellen in lebens- und verteidigungswichtigen
Einrichtungen sollen nicht nur im öffentlichen, sondern auch im **nicht-
öffentlichen Bereich** vor so genannten Innentätern geschützt werden.

Rechtslage Deutschland

Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG vom 28. April 1994 (BGBl. Teil I S. 867),

Nach § 1 SÜG Absatz 4 übt eine **sicherheitsempfindliche Tätigkeit** auch derjenige aus, der

*„an einer **sicherheitsempfindlichen Stelle** innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung ... beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz)“.*

Sicherheitsempfindlichen Stelle ist gemäß § 1 Abs. 5 SÜG

*„die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer **lebenswichtigen Einrichtung**, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die (weiter unten genannten) Schutzgüter ausgeht.“*

Rechtslage Deutschland

Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG

vom 28. April 1994 (BGBl. Teil I S. 867),

„**lebenswichtigen Einrichtungen**“ werden in § 1 Abs. 5 SÜG u.a. definiert als Einrichtungen,

„deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigungen erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde“.-

Rechtslage Deutschland

Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) 8. August 2003; BGBl. I S. 1553

§11 Nr. 2 SÜFV sind **lebenswichtige Einrichtungen** im Sinne des SÜG

„die Stellen im Unternehmen, die über die Sicherung bei der Beförderung der gemäß § 2 Nr. 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) bezeichneten Stoffe und Gegenstände entscheiden, die in einer vom Bundesverkehrsministerium bekannt gemachten Liste genannt werden.“

Verweis auf Tabelle 1.10.5 gem ADR/RID/ADN(R) 2005

und

Verkehrsblatt Heft 17 Seite 459 2004, Liste zu § 11 Nr. 2 SÜFV

Rechtslage Deutschland

Es ergibt sich aus dem gesamten Zusammenhang der Rechtsvorschriften (SÜG und SÜFV), dass mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nur betraut werden darf, wer zuvor einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurde.

Sind die erfassten Unternehmen und Betriebe verpflichtet, eine Sicherheitsüberprüfung ihrer betroffenen Beschäftigten zu veranlassen oder handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme?

Was versteht man unter Sicherung (Security)?

„Maßnahmen oder Verkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.“

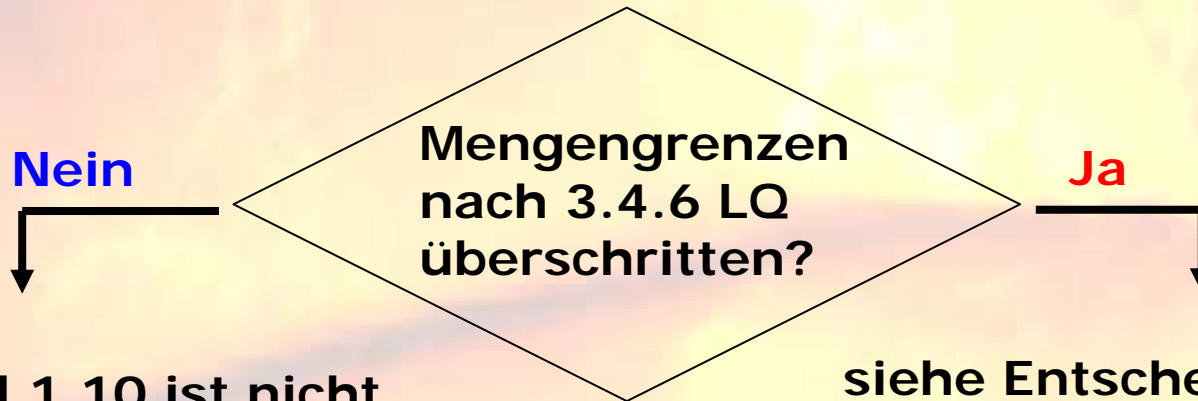
Ist Zustand

- Bedrohung logistischer Prozesse durch internationalen Terrorismus
- Missbräuchlicher Umgang mit gefährlichen Stoffen stellt erhöhtes Gefährdungspotenzial dar
- Prävention durch aktive Maßnahmen auf freiwilliger Basis
- vielfältige staatliche und nicht staatliche, unkoordinierte Aktivitäten zur Sicherung von Gefahrguttransporten und Gefahrstofflagerung

Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung

- 1.10.1 Allgemeine Vorschriften
- 1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung
- 1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential
- 1.10.4 Freistellung bei Mengen unterhalb 1.1.3.6
- 1.10.5 Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential
- 1.10.1.6 Register geschulter Fahrzeugführer
(Beschluss WP 15 Januar 2004)

**Anwendungsbereich - 1.10.4 Freistellungen
Verknüpfung mit 3.4 (begrenzte Mengen LQ)**



Kapitel 1.10 ist nicht anzuwenden

siehe Entscheidungsbaum
Mengengrenzen nach 1.1.3.6
überschritten?

Anwendungsbereich - 1.10.4 Freistellungen
Verknüpfung mit 1.1.3.6 (ADR: auch Tanks/Bulk)



Tabelle 1.10.5 Liste der gefährlichen Stoffen mit hohem Gefährdungspotential

Klasse	Unter-klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
2		entzündbare Gase (Klassifizierungs-codes, die nur den Buchstaben F enthalten)	3000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II	3000	a)	b)
		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	a)	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	0
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
5.1		entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
		Perchlorate, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige	3000	3000	b)

Klasse	Unter-klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
		Düngemittel			
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A	a)	a)	0
7		radioaktive Stoffe	3000 A ₁ (in besonderer Form) bzw. 3000 A ₂ in Typ B- oder Typ C-Versandstücken		
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)

a) gegenstandslos

b) Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 nicht.

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.1 An der Beförderung Beteiligte:

- Beachtung von Sicherheitsvorschriften entsprechend ihrer Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.4.1 ADR/RID/ADNR (§§ 2 und 9 GGVSE , GbV und OWiG)

1.10.1.2 Identität des Beförderers

- in geeigneter Weise feststellen (z.B. VCI-Anforderungsprofil für Straßentransporte)

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.3 Sicherung von Terminals, Beladestationen, und Abstellflächen für zeitweiligen Aufenthalt

1.10.1.4 Identifikation der Fahrzeugbesatzung durch Lichtbildausweis

1.10.1.5 Ausweitung behördlicher (1.8.1) und betrieblicher (7.5.1.1) Kontrollmöglichkeiten und –Verpflichtungen

1.10.1.6 Die zuständige Behörde muss auf dem neuesten Stand befindliche Verzeichnisse über alle gültigen Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführer gemäß Abschnitt 8.2.1 führen, die durch sie oder andere anerkannte Stellen ausgestellt wurden, auf dem neuesten Stand halten.

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

1.10.2.1 Unterweisung von Personen mit Inhalten zur Sensibilisierung gegenüber der Sicherung (Erweiterung von Kapitel 1.3)

1.10.2.2 Inhalte der Unterweisung:

- **Kenntnisse der Sicherungsrisiken**
- **Verfahren zu Verringerung von Risiken kennen**
- **Kenntnisse über eventuelle Sicherungspläne**
- **Vermittlung der Verantwortlichkeiten**
- **Vermittlung der Anwendung der Pläne**
- **Erweiterte Unterweisung bei gefährlichen Gütern mit hohem Gefährdungspotential (1.10.3.2.2 d)**

Nachweise zur sicherungsbezogenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubewahren und bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung nach Kapitel 1.3 zu überprüfen

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential

1.10.3.1 „Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht.“

Verweis auf Liste in Tabelle 1.10.5

Tabelle 1.10.5 Liste der gefährlichen Stoffen mit hohem Gefährdungspotential

Klasse	Unter-klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
2		entzündbare Gase (Klassifizierungs-codes, die nur den Buchstaben F enthalten)	3000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II	3000	a)	b)
		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	a)	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	0
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
5.1		entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
		Perchlorate, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige	3000	3000	b)

Klasse	Unter-klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
		Düngemittel			
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A	a)	a)	0
7		radioaktive Stoffe	3000 A ₁ (in besonderer Form) bzw. 3000 A ₂ in Typ B- oder Typ C-Versandstücken		
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)

a) gegenstandslos

b) Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 nicht.

1.10.3.2 Sicherungspläne

1.10.3.2.1 *Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Tabelle 1.10.5) beteiligten Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte gemäß den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 müssen Sicherungspläne, die mindestens die in Absatz 1.10.3.2.2 aufgeführten Elemente beinhalten, einführen und tatsächlich anwenden.*

1.10.3.2 Sicherungspläne - Elemente

1.10.3.2.2 Elemente

- a) Zuweisung von Verantwortlichkeiten (Kompetenzen, Qualifikationen und Befugnisse siehe §§ 9, 130 OWiG Deutschland)
- b) Gefahrgutverzeichnis (Gliederung wie Tabelle 1.10.5)
- c) Bewertung „üblicher“ Vorgänge und Risiken (Einbezug bestehender Gefahrenabwehrpläne)
 - Transport
 - transportbedingte Zwischenaufenthalte
 - Umschlag / Wechsel der Beförderungsart

1.10.3.2 Sicherungspläne - Elemente

1.10.3.2.2 Elemente

d) Darstellung der Maßnahmen zur Risikoverringerung mit

erweiterter Unterweisung

Art/Erkennung/Verringerung der Gefährdung

Kenntnisse der Pläne

Rolle des Einzelnen bei Anwendung der Pläne

Maßnahmen bei Verletzung der Sicherheitsregeln

Sicherungspolitik

Maßnahmen bei erhöhter Bedrohung

Kriterien der Personalauswahl

Betriebsverfahren

Wahl und Nutzung von Strecken

Nähe zu Infrastruktureinrichtungen und Zugang während transportbedingter Aufenthalte

Kommunikation bei Bedrohungen

Mögliche Sicherungsmaßnahmen auf Werksgelände:

- **Beschränkter, kontrollierter Zugang / Zufahrt**
- **System zur Identifizierung des Personals / der Besucher**
- **Angemessene Beleuchtung v. Be- und Entladepunkten**
- **Standardisierte Be- und Entladeverfahren**
- **Verfahren zur Nachverfolgung ein- und ausgehender Güter**
- **Vorgeschriebene Routen für Fahrzeuge im Werksgelände**
- **Getrennte Parkplätze für LKW und PKW**
- **Regelmäßige Überwachung der inneren und äußeren kritischen Bereiche**
- **Interne Kommunikationssysteme um Verantwortliche zu informieren**

1.10.3.2 Sicherungspläne - Elemente

1.10.3.2.2 Elemente

e) – h) Darstellung der Maßnahmen zur Risikoverringerung

Verbesserung des Meldewesens

bei Bedrohungen, Verletzungen der Sicherung

Überprüfung der Qualität der Sicherungspläne

Bewertung, Erprobung, Übung

Physische Sicherung der Pläne

Personenkreisbeschränkung

Aufbewahrung

Keine Kollision mit Informationen für den Transport

Verbesserung der Kommunikation

zwischen Beteiligten und Behörden

Bemerkung zu gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential: „Kooperationen“

Kommunikation zwischen Beteiligten und Behörden

Beförderer, Absender und Empfänger müssen untereinander und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten:

- **Austausch von Hinweisen über eventuelle Bedrohungen**
- **Treffen von geeigneten Sicherungsmaßnahmen**
- **Reaktion auf Zwischenfälle welche die Sicherung gefährden**

1.10.3.3 Sicherung der Beförderungsmittel und der Ladung

Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Systemen zum Schutz gegen Diebstahl des Fahrzeuges oder dessen Ladung

Optional: Verwendung von Telemetriesystemen

Folgeänderungen weiterer Vorschriften

1.3.1

**Folgeänderungen für Unterweisungen
Einweisung in die Vorschriften von
Kapitel 1.10**

1.8.1.1

**Überwachungsmöglichkeit für die
Sicherungsmaßnahmen durch zuständige
Behörde**

1.8.3.3

**Folgeänderungen für Gefahrgutbeauftragte:
Gb muss Vorhandensein des
Sicherungsplans (1.10.3.2) prüfen**

Folgeänderungen weiterer Vorschriften

Kapitel 8.1

**Folgeänderungen für die Fahrzeugbesatzung
Mitführen von amtlichen Lichtbildausweisen**

Mittelbar:

**Fahrzeugführerdaten sind in zentralen
Registern zu führen**

Was wurde bisher durch die Wirtschaft geleistet ?



**Hinweise
zur Umsetzung
neuer gesetzlicher Sicherungsbestimmungen
für Beförderung und Lagerung
gefährlicher Güter und Stoffe**

Leitfaden
zur Umsetzung der neuen Sicherungsbestimmungen für die Beförderung
gefährlicher Güter
(Kapitel 1.10 RID/ADR/ADNR 2005)




Leitfaden zur Umsetzung des Kapitels 1.10
ADR/RID/ADNR „Vorschriften für die Sicherung“

MINERALÖLWIRTSCHAFTSVERBAND e.V.



**MWV-Leitfaden zur Umsetzung des Kapitels 1.10
ADR/RID/ADNR „Vorschriften für die Sicherung“**



**Behavior Based Safety – BBS -
Verhaltensgesteuerte Sicherheit
Richtlinien für das sichere Führen von
Lastkraftwagen**

Ziel:

Reduzierung der Unfälle im Straßentransport von Chemikalien

Initiative: CEFIC

Das Letzte !



Tel.: 06321 / 99 – 1212 (0)



Fax: 06321 / 333 98



E-Mail:

Bernhard.Kiefer@sgdsued.rlp.de